

30.11.2023 - [Gesetzgebung Redaktionsmeldungen](#)

Sechste Verordnung wurde veröffentlicht

Durch Verordnung vom 29.11.2023 ([BGBl. 2023 I Nr. 330](#)) wurde der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a I BGB neu festgesetzt. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die in den nächsten Tagen zu erwartende [Düsseldorfer Tabelle](#), Stand 1.1.2024. Die Sechste Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung verhält sich nur über den Mindestbedarf 2024.

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a I BGB **beträgt ab 1.1.2024 monatlich**

1. in der ersten Altersstufe (§ 1612a I S. 3 Nr. 1 BGB) 480 Euro,
2. in der zweiten Altersstufe (§ 1612a I S. 3 Nr. 2 BGB) 551 Euro,
3. in der dritten Altersstufe (§ 1612a I S. 3 Nr. 3 BGB) 645 Euro.

Sobald die neue Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht wird, benachrichtigen wir Sie mit einem Sondernewsletter. Sie sind noch kein Newsletter-Abonnent? [Registrieren Sie sich jetzt!](#)

Mindestunterhalt seit 2022 jährlich neu festgelegt

Der Mindestunterhalt eines minderjährigen Kindes richtet sich gemäß § 1612a I S. 2 BGB seit dem 1.1.2016 unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden **sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes**. Zur Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor, zuletzt den [14. Existenzminimumbericht](#). Der konkrete Betrag des Mindestunterhalts ist gemäß § 1612a IV BGB **alle zwei Jahre** vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung neu festzulegen.

Nachdem der Mindestbedarf für 2023 bereits durch die [Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2021 \(BGBl. I S. 5066\)](#) festgesetzt worden war, war mit Rücksicht auf das sächliche Existenzminimum eines Kindes nach dem 14. Existenzminimumbericht der [Mindestbedarf für 2023 darüberhinausgehend angehoben](#) worden. Nun wurde er erneut angepasst.

